

TE Bvwg Erkenntnis 2016/10/31 W208 2100955-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.2016

Entscheidungsdatum

31.10.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §1 Z4

GEG §6 Abs1 Z1

GEG §6a Abs1

GEG §6a Abs2

GEG §6b Abs4

StPO §196 Abs2

VwGVG §13 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 1 heute
2. GEG § 1 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 1 gültig von 01.07.2021 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
4. GEG § 1 gültig von 29.12.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 1 gültig von 01.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 1 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 1 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
8. GEG § 1 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
9. GEG § 1 gültig von 01.03.2006 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006

10. GEG § 1 gültig von 01.12.2004 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
11. GEG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
12. GEG § 1 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. GEG § 6 heute
2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. GEG § 6b heute
2. GEG § 6b gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6b gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
1. StPO § 196 heute
2. StPO § 196 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2016
3. StPO § 196 gültig von 01.06.2012 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2012
4. StPO § 196 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. StPO § 196 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
6. StPO § 196 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
7. StPO § 196 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993 aufgehoben durch BGBl. Nr. 526/1993
1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von Dr. med. vet. XXXX , DEUTSCHLAND gegen den Bescheid der PRÄSIDENTIN DES LANDESGERICHTES XXXX vom 22.01.2015, XXXX (XXXX) betreffend der Einbringung von Gerichtsgebühren zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von Dr. med. vet. römisch 40 , DEUTSCHLAND gegen den Bescheid der PRÄSIDENTIN DES LANDESGERICHTES römisch 40 vom 22.01.2015, römisch 40 (römisch 40) betreffend der Einbringung von Gerichtsgebühren zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGG als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGG als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird gem. § 13 Abs. 1 VwGVG zurückgewiesen. römisch zwei. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird gem. Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Im Grundverfahren (einem Strafverfahren wegen Veruntreuung zu XXXX) wurde der Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens der beschwerdeführenden Partei durch das Landesgericht XXXX mit Beschluss vom 09.07.2014, XXXX , als unzulässig zurückgewiesen und der beschwerdeführenden Partei gem. § 196 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages in Höhe von € 90,-- aufgetragen. 1. Im Grundverfahren (einem Strafverfahren wegen Veruntreuung zu römisch 40) wurde der Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens der beschwerdeführenden Partei durch das Landesgericht römisch 40 mit Beschluss vom 09.07.2014, römisch 40 , als unzulässig zurückgewiesen und der beschwerdeführenden Partei gem. Paragraph 196, Absatz 2, Strafprozessordnung (StPO) die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages in Höhe von € 90,-- aufgetragen.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes XXXX (OLG) vom 22.08.2014, XXXX , als unzulässig zurückgewiesen, womit der Beschluss rechtskräftig wurde. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes römisch 40 (OLG) vom 22.08.2014, römisch 40 , als unzulässig zurückgewiesen, womit der Beschluss rechtskräftig wurde.

2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 12.11.2014 schrieb die Kostenbeamtin für die Präsidentin des Landesgerichtes (im Folgenden: LG oder belangte Behörde) diese Kosten zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. § 6a Abs. 1 GEG, in Summe € 98,-- der beschwerdeführenden Partei vor. 2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 12.11.2014 schrieb die Kostenbeamtin für die Präsidentin des Landesgerichtes (im Folgenden: LG oder belangte Behörde) diese Kosten zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 98,-- der beschwerdeführenden Partei vor.

3. Dagegen erhob die beschwerdeführende Partei fristgerecht am 17.11.2014 Vorstellung, welche am 18.11.2014 der Präsidentin des LG zur Entscheidung vorgelegt wurde.

4. Mit Schriftsatz an die beschwerdeführende Partei vom 21.11.2014 wurde durch die belangte Behörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet, der erhobene Sachverhalt und die Rechtslage der beschwerdeführenden Partei mitgeteilt sowie dieser Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

5. Am 28.11.2014 (eingelangt beim LG am 01.12.2014) brachte die beschwerdeführende Partei eine Stellungnahme ein. Diese richtete sich inhaltlich gegen die Feststellung des OLG, dass die im Grundverfahren vorgeworfene Veruntreuung verjährt sei und führte dazu weitere inhaltliche Argumente an.

6. Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 22.01.2015 wurde der Vorstellung nicht stattgegeben.

In der Begründung wurde zusammengefasst nach Darstellung des Verfahrensganges angeführt, dass im Sinne des § 6b Abs. 4 GEG (Gerichtliches Einbringungsgesetz) in der Stellungnahme der beschwerdeführenden Partei keine neuen Tatsachen oder Beweismittel angeführt worden seien, die eine andere Entscheidung in der Sache herbeiführen hätten können. Das Justizverwaltungsorgan sei an die Entscheidung des Gerichtes gebunden und könne den rechtskräftigen Bestand der Leistungsverpflichtung nicht mehr - auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines möglicherweise geänderten Sachverhaltes - überprüfen. In der Begründung wurde zusammengefasst nach Darstellung des Verfahrensganges angeführt, dass im Sinne des Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG (Gerichtliches Einbringungsgesetz) in der Stellungnahme der beschwerdeführenden Partei keine neuen Tatsachen oder Beweismittel angeführt worden seien, die eine andere Entscheidung in der Sache herbeiführen hätten können. Das Justizverwaltungsorgan sei an die Entscheidung des Gerichtes gebunden und könne den rechtskräftigen Bestand der Leistungsverpflichtung nicht mehr - auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines möglicherweise geänderten Sachverhaltes - überprüfen.

7. Gegen diesen Bescheid (zugestellt am 30.01.2015) richtete sich die am 30.01.2015 per Fax eingebrachte Beschwerde.

In dieser wurde einleitend angeführt, dass die Frist vollständig ausgeschöpft und die aufschiebende Wirkung beantragt werde. Als inhaltlichen Beschwerdegrund wurde auf den nach Ansicht der beschwerdeführenden Partei nicht verjährten Strafanspruch verwiesen, eine Entscheidung des BVwG vom 03.09.2014, W176 2011213 sowie eine Reihe von VwGH-Entscheidungen angeführt. Weiters wurden bereits in der Vorstellung erwähnte inhaltliche Behauptungen zum Grundverfahren wiederholt ("Unfall" eines Dressurpferdes, nicht bewiesene Zahlungen, keine Namhaftmachung eines Versicherers etc.).

8. Mit Schreiben vom 10.02.2015 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den gegenständlichen Verwaltungsakt - ohne von der Möglichkeit einer Beschwerde vorentscheidung Gebrauch zu machen - dem BVwG zur Entscheidung vor.

9. In der Folge brachte die beschwerdeführende Partei einen von ihr verfassten Schriftsatz vom 10.03.2015 im März, Mai und Juli 2015 dem LG zur Kenntnis, welche diesen jeweils an das BVwG weiterleitete. Inhaltlich wurde Schadenersatz für das Dressurpferd und die Aufklärung des Sachverhaltes durch die Strafverfolgungsbehörden der Republik Österreich begehrt.

Eine weitere Eingabe erfolgte mit Schriftsatz vom 29.08.2015, wo Beschwerde geführt wurde, dass der Name des Reiters des Pferdes bis heute nicht preisgegeben worden sei und eine Entscheidung des Strafgerichtes in der Sache (nach einer Verhandlung) gefordert wurde. Dieser Schriftsatz wurde um weitere inhaltliche Angaben zum Verfahren ergänzt und am 04.02.2016 neuerlich dem LG übermittelt (und von diesem an das BVwG weitergeleitet).

Die bis dato letzte Eingabe erfolgte mit Fax vom 09.10.2016 (vorgelegt vom LG an das BVwG am 10.10.2016). Inhaltlich führte diese eine Vertragsverletzung des im Grundverfahren bei der Staatsanwaltschaft Angezeigten an, weil dieser einen vertragsfremden Reiter auf dem ihm anvertrauten Dressurpferd eingesetzt habe und dessen Name nicht preisgäbe. Im Übrigen werde an dem bisher Gesagten festgehalten.

10. Aufgrund Überlastung der ursprünglich zuständigen Gerichtsabteilung in anderen Rechtsgebieten (ua. Asyl) unterblieb vorerst eine Erledigung durch das BVwG. Dem nunmehr entscheidenden Richter wurden die Akten am 17.10.2016 zur Bearbeitung zugewiesen. Es wird um Verständnis für die Verzögerung ersucht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der im Punkt I.1. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere wird festgestellt, dass mit rechtskräftigem Beschluss vom 09.07.2014 gem. § 196 Abs. 2 StPO die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages in Höhe von € 90,- aufgetragen wurde. Der im Punkt römisch eins.1. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere wird festgestellt, dass mit rechtskräftigem Beschluss vom 09.07.2014 gem. Paragraph 196, Absatz 2, StPO die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages in Höhe von € 90,- aufgetragen wurde.

Das Ermittlungsverfahren wurde am 21.11.2014 und damit innerhalb von 2 Wochen nach Einlagen der Vorstellung (18.11.2014) eingeleitet (vgl. Punkte I. 3. und 4.) Das Ermittlungsverfahren wurde am 21.11.2014 und damit innerhalb von 2 Wochen nach Einlagen der Vorstellung (18.11.2014) eingeleitet vergleiche Punkte römisch eins. 3. und 4.)

Es wird festgestellt, dass sich die Eingaben der beschwerdeführenden Partei, beginnend mit der Stellungnahme vom 28.11.2014, ausschließlich auf das Grundverfahren beziehen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum rechtserheblichen Sachverhalt konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage erfolgen.

Die Rechtskraft des Beschlusses vom 09.07.2014 ergibt sich aus der Zurückweisung der dagegen eingebrachten Beschwerde mit Beschluss des OLG vom 22.08.2014 (zugestellt an die beschwerdeführenden Partei am 27.09.2014).

Das von der beschwerdeführenden Partei in ihren Eingaben angeführte Argument der Hemmung der Verjährung und deren sonstige Eingaben betreffen ausschließlich das Grundverfahren, was sich bei verständiger Würdigung eindeutig aus deren Inhalt ergibt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zulässigkeit und Verfahren

Die Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen. Daher wird der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren in der Beschwerde begrenzt. Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützen kann, umfassen insbesondere Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit der Behörde (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, § 27, K3). Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen. Daher wird der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren in der Beschwerde begrenzt. Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützen kann, umfassen insbesondere Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit der Behörde (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, Paragraph 27,, K3).

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht. Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht.

Der für die Gebührenvorschreibung maßgebliche Sachverhalt wurde der beschwerdeführenden Partei bereits mit dem Parteiengehör (Einleitung des Ermittlungsverfahrens vom 21.11.2014) zur Kenntnis gebracht, wurde nicht substantiell bestritten und steht fest.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art. 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art. 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf § 39 Abs. 2 Z 6 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 10/1985 (VwGG), welcher im Wesentlichen § 24 Abs. 4 VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218). Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, Verwaltungsgerichtshofgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, (VwGG), welcher im Wesentlichen Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218).

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte.

Die von der beschwerdeführenden Partei offenbar beabsichtigte neuerliche inhaltliche Prüfung ihres Strafvorwurfes bzw. ihrer Schadenersatzansprüche im Rahmen einer Verhandlung vor dem BVwG kann nicht erfolgen, weil es sich dabei - im Gegensatz zur Einbringung der verhängten Gebühr gem. § 196 Abs. 2 StPO - nicht um ein Angelegenheit der Justizverwaltung handelt, sondern um ein Angelegenheit der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Straf- bzw. Zivilrecht). Die beschwerdeführende Partei ist hinsichtlich ihres Begehrens auf Schadenersatz auf die Möglichkeit einer Klage auf dem Zivilrechtsweg zu verweisen. Das Bundesverwaltungsgericht ist dafür unzuständig. Die von der beschwerdeführenden Partei offenbar beabsichtigte neuerliche inhaltliche Prüfung ihres Strafvorwurfes bzw. ihrer Schadenersatzansprüche im Rahmen einer Verhandlung vor dem BVwG kann nicht erfolgen, weil es sich dabei - im Gegensatz zur Einbringung der verhängten Gebühr gem. Paragraph 196, Absatz 2, StPO - nicht um ein Angelegenheit der Justizverwaltung handelt, sondern um ein Angelegenheit der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Straf- bzw. Zivilrecht). Die beschwerdeführende Partei ist hinsichtlich ihres Begehrens auf Schadenersatz auf die Möglichkeit einer Klage auf dem Zivilrechtsweg zu verweisen. Das Bundesverwaltungsgericht ist dafür unzuständig.

Zu A) I. Zu A) römisch eins.

3.2. Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 1 Z 4 GEG sind die Kosten des Strafverfahrens von Amts wegen im Rahmen der Justizverwaltung einzubringen. Gem. Paragraph eins, Ziffer 4, GEG sind die Kosten des Strafverfahrens von Amts wegen im Rahmen der Justizverwaltung einzubringen.

Gem. § 6 Abs. 1 Z 1 GEG ist zuständige Behörde für die Vorschreibung der nach § 1 einzubringenden Beträge aus Verfahren, die im Zeitpunkt der Vorschreibung der Beträge in erster Instanz anhängig sind oder zuletzt in erster

Instand anhängig waren (Grundverfahren), sowie für die Entscheidung über sonstige mit deren Einbringung zusammenhängende Anträge, die Präsidentin des Gerichtshofs erster Instanz (hier: des LG) für Beträge aus Grundverfahren bei ihrem Gericht oder den ihm unterstellten Bezirksgerichten. Gem. Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, GEG ist zuständige Behörde für die Vorschreibung der nach Paragraph eins, einzubringenden Beträge aus Verfahren, die im Zeitpunkt der Vorschreibung der Beträge in erster Instanz anhängig sind oder zuletzt in erster Instanz anhängig waren (Grundverfahren), sowie für die Entscheidung über sonstige mit deren Einbringung zusammenhängende Anträge, die Präsidentin des Gerichtshofs erster Instanz (hier: des LG) für Beträge aus Grundverfahren bei ihrem Gericht oder den ihm unterstellten Bezirksgerichten.

Gem. § 6a Abs. 2 GEG werden die nach § 1 einzubringenden Beträge durch Bescheid bestimmt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von 8 Euro vorzuschreiben. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung. Gem. Paragraph 6 a, Absatz 2, GEG werden die nach Paragraph eins, einzubringenden Beträge durch Bescheid bestimmt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von 8 Euro vorzuschreiben. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung.

Gem. § 6b Abs. 4 GEG können im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden. Gem. Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG können im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden.

Gem. § 196 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung, gegen seine Entscheidung steht ein Rechtsmittel nicht zu. Zuvor hat es dem Beschuldigten und dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft binnen angemessener Frist einzuräumen, wobei der Antragsteller gegebenenfalls auf die Pflicht zur bestimmten Bezeichnung der geltend gemachten Fortführungsgründe hinzuweisen ist. Vor seiner Entscheidung kann es auch die Kriminalpolizei mit Ermittlungen beauftragen oder von der Staatsanwaltschaft tatsächliche Aufklärungen über die behaupteten Rechtsverletzungen oder Verfahrensmängel verlangen. Gegebenenfalls kann es nach § 107 Abs. 2 vorgehen. Gem. Paragraph 196, Absatz eins, StPO entscheidet das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung, gegen seine Entscheidung steht ein Rechtsmittel nicht zu. Zuvor hat es dem Beschuldigten und dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft binnen angemessener Frist einzuräumen, wobei der Antragsteller gegebenenfalls auf die Pflicht zur bestimmten Bezeichnung der geltend gemachten Fortführungsgründe hinzuweisen ist. Vor seiner Entscheidung kann es auch die Kriminalpolizei mit Ermittlungen beauftragen oder von der Staatsanwaltschaft tatsächliche Aufklärungen über die behaupteten Rechtsverletzungen oder Verfahrensmängel verlangen. Gegebenenfalls kann es nach Paragraph 107, Absatz 2, vorgehen.

Gem. § 196 Abs. 2 StPO hat das Gericht Anträge, die verspätet oder von einer nicht berechtigten Person eingebracht wurden, bereits rechtskräftig erledigt sind oder den Voraussetzungen des § 195 nicht entsprechen, als unzulässig zurückzuweisen und im Übrigen in der Sache zu entscheiden. Wird ein Antrag zurück- oder abgewiesen, so ist die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von 90 Euro aufzutragen. Gem. Paragraph 196, Absatz 2, StPO hat das Gericht Anträge, die verspätet oder von einer nicht berechtigten Person eingebracht wurden, bereits rechtskräftig erledigt sind oder den Voraussetzungen des Paragraph 195, nicht entsprechen, als unzulässig zurückzuweisen und im Übrigen in der Sache zu entscheiden. Wird ein Antrag zurück- oder abgewiesen, so ist die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von 90 Euro aufzutragen.

3.3. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

Im vorliegenden Fall bestreitet die beschwerdeführende Partei nicht, dass sie den verfahrensgegenständlichen Fortführungsantrag im Grundverfahren eingebracht hat und dieser durch das zuständige LG (bestätigt durch das OLG) zurückgewiesen wurde.

Unstrittig ist auch, dass das LG mit Beschluss vom 09.07.2014 ihr aufgetragen hat den gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenbeitrag (€ 90,--) zu entrichten.

In ihrer gegen den Zahlungsauftrag eingebrachten Beschwerde (sowie den weiteren Eingaben) führt sie sinngemäß an, die Einstellung sei zu Unrecht erfolgt, bringt zahlreiche Argumente zur Stützung ihrer Behauptung vor und verlangt die Durchführung einer Verhandlung, die Bestrafung des von ihr angezeigten Vertragspartners im Grundverfahren sowie Schadenersatz.

Sie verkennt dabei grundlegend die in Österreich geltende Rechtslage. § 6b Abs. 4 GEG normiert eindeutig, dass im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren (hier: Beschluss durch das LG vom 09.07.2014) rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden kann. Sie verkennt dabei grundlegend die in Österreich geltende Rechtslage. Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG normiert eindeutig, dass im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren (hier: Beschluss durch das LG vom 09.07.2014) rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden kann.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat diesbezüglich auch nach der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 01.01.2014 an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, vgl. VwGH 10.08.2015, Ra 2015/03/0047: Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat diesbezüglich auch nach der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 01.01.2014 an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, vergleiche VwGH 10.08.2015, Ra 2015/03/0047:

"Entgegen der Stoßrichtung der außerordentlichen Revision sind die das GEG vollziehenden Justizverwaltungsorgane bei der Gerichtsgebührenfestsetzung an die Entscheidungen des Gerichtes gebunden, und zwar selbst dann, wenn gerichtliche Entscheidungen offenbar unrichtig sein sollten (vgl etwa VwGH vom 16. Dezember 2014, 2013/16/0172). Den Justizverwaltungsbehörden ist es damit verwehrt, das gerichtliche Verfahren, das zur rechtskräftig ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung geführt hat, auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen (vgl etwa VwGH vom 27. Jänner 2009, 2008/06/0227). Daher darf auch die Gesetzmäßigkeit der durch die gerichtliche Entscheidung dem Grund und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht nicht im Wege des Verwaltungsverfahrens zur Einbringung der Forderung aufgerollt werden (vgl VwGH vom 22. Dezember 2010, 2010/06/0173, mwH). Zudem kann die Rechtmäßigkeit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung auch in einem Berichtigungsverfahren nach § 7 GEG nicht mehr aufgerollt werden (vgl etwa VwGH vom 18. Dezember 2007, 2007/06/0285, VwGH vom 18. Dezember 2008, 2008/06/0197, VwGH vom 29. Jänner 2015, 2013/16/0100). Die Rechtmäßigkeit der unbestritten rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die den vorliegenden Zahlungsaufträgen zugrunde liegen, durften daher im Justizverwaltungsweg nicht überprüft werden." "Entgegen der Stoßrichtung der außerordentlichen Revision sind die das GEG vollziehenden Justizverwaltungsorgane bei der Gerichtsgebührenfestsetzung an die Entscheidungen des Gerichtes gebunden, und zwar selbst dann, wenn gerichtliche Entscheidungen offenbar unrichtig sein sollten vergleiche etwa VwGH vom 16. Dezember 2014, 2013/16/0172). Den Justizverwaltungsbehörden ist es damit verwehrt, das gerichtliche Verfahren, das zur rechtskräftig ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung geführt hat, auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen vergleiche etwa VwGH vom 27. Jänner 2009, 2008/06/0227). Daher darf auch die Gesetzmäßigkeit der durch die gerichtliche Entscheidung dem Grund und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht nicht im Wege des Verwaltungsverfahrens zur Einbringung der Forderung aufgerollt werden vergleiche VwGH vom 22. Dezember 2010, 2010/06/0173, mwH). Zudem kann die Rechtmäßigkeit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung auch in einem Berichtigungsverfahren nach Paragraph 7, GEG nicht mehr aufgerollt werden vergleiche etwa VwGH vom 18. Dezember 2007, 2007/06/0285, VwGH vom 18. Dezember 2008, 2008/06/0197, VwGH vom 29. Jänner 2015, 2013/16/0100). Die Rechtmäßigkeit der unbestritten rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die den vorliegenden Zahlungsaufträgen zugrunde liegen, durften daher im Justizverwaltungsweg nicht überprüft werden."

Im vorliegenden Fall wurde der Pauschalkostenbeitrag gem. § 196 Abs. 2 StPO rechtskräftig von einem Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Richter) verhängt und war daher von der belangten Verwaltungsbehörde nicht mehr zu überprüfen. Die Vorschreibung des Pauschalkostenbeitrages von € 90,-- zuzüglich der Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. § 6a Abs. 1 GEG erfolgte somit rechtmäßig. Im vorliegenden Fall wurde der Pauschalkostenbeitrag gem. Paragraph 196, Absatz 2, StPO rechtskräftig von einem Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Richter) verhängt und war daher von der belangten Verwaltungsbehörde nicht mehr zu überprüfen. Die Vorschreibung des Pauschalkostenbeitrages

von € 90,-- zuzüglich der Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG erfolgte somit rechtmäßig.

Aus dem angeführten Erkenntnis des BVwG vom 03.09.2014, W176 2011213 sowie den weitere von der beschwerdeführenden Partei zitierten VwGH Entscheidungen (83/02/0139, 92/11/0071, 91/06/0010, 2000/07/0038) ist für deren Argumentation nichts zu gewinnen. In diesen Entscheidungen erfolgte die Aufhebung der Bescheide deshalb, weil binnen der Frist des § 57 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) von 2 Wochen, kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war und die Zuständigkeit der belangten Behörde damit verloren gegangen war. Im vorliegenden Fall wurde hingegen ein Ermittlungsverfahren durch die Einräumung von Parteiengehör zum festgestellten Sachverhalt am 21.11.2014 ausdrücklich eingeleitet und die Präsidentin des LG blieb daher zuständig. Aus dem angeführten Erkenntnis des BVwG vom 03.09.2014, W176 2011213 sowie den weitere von der beschwerdeführenden Partei zitierten VwGH Entscheidungen (83/02/0139, 92/11/0071, 91/06/0010, 2000/07/0038) ist für deren Argumentation nichts zu gewinnen. In diesen Entscheidungen erfolgte die Aufhebung der Bescheide deshalb, weil binnen der Frist des Paragraph 57, Absatz 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) von 2 Wochen, kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war und die Zuständigkeit der belangten Behörde damit verloren gegangen war. Im vorliegenden Fall wurde hingegen ein Ermittlungsverfahren durch die Einräumung von Parteiengehör zum festgestellten Sachverhalt am 21.11.2014 ausdrücklich eingeleitet und die Präsidentin des LG blieb daher zuständig.

Eine Rechtswidrigkeit iSd Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist dem angefochtenen Bescheid vor dem Hintergrund der in Österreich geltenden Rechtslage nicht anzulasten, sodass die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen war. Eine Rechtswidrigkeit iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ist dem angefochtenen Bescheid vor dem Hintergrund der in Österreich geltenden Rechtslage nicht anzulasten, sodass die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen war.

Zu A) II. Zu A) römisch zwei.

3.4. Zurückweisung des Antrages auf aufschiebende Wirkung

Gemäß § 13 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht von der Behörde ausgeschlossen wurde. Gemäß Paragraph 13, VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht von der Behörde ausgeschlossen wurde.

Die belangte Behörde hat die gem. § 13 Abs. 1 VwGVG eintretende aufschiebende Wirkung der Beschwerde an das BVwG nicht ausgeschlossen, sodass der diesbezüglich Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Aufschiebung ins Leere geht und mangels Beschwerdegrund zurückzuweisen war. Die belangte Behörde hat die gem. Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG eintretende aufschiebende Wirkung der Beschwerde an das BVwG nicht ausgeschlossen, sodass der diesbezüglich Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Aufschiebung ins Leere geht und mangels Beschwerdegrund zurückzuweisen war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellte Grundsatzentscheidung des VwGH wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellte Grundsatzentscheidung des VwGH wird verwiesen.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Bindungswirkung gerichtliche Einbringung,
Einhebungsgebühr, Gerichtsbarkeit, Gewaltentrennung,
Pauschalkostenbeitrag, Strafverfahren, Verfahrenskosten,
Zahlungsauftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W208.2100955.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at